

Zuversicht gewarten solle". — Die Landvoigtei Bautzen nahm im Jahre 1774 ein an Schutzinsgeld 16 Th. 18 Gr. 10 Pf. und zwar von vier Unterthanen in Zischkowitz, je dreien in Dreiveibern und Lehn-  
dorf, zweien in Friedersdorf, je einem in Großdehsa, Guhra, Höflein,  
Kreckwitz, Kolpen, Niedergurig, Neschwitz, Nieda und Pommritz; ferner  
an „neuem Schutzinsse" 2 Th. 8 Gr. von einem Schutzunterthan in  
Dreifretscham und dem Freibauer zu Pielitz, der sich 1764 aus oberamts-  
hauptmannschaftlichem Schutz und Jurisdiction unter landvoigteilichen  
Schutz begeben hatte.<sup>1)</sup>

Dieselbe Pflicht, die eine jede Herrschaft den Unterthanen gegenüber  
hatte, nämlich ihnen „mit Rath und That amtswegen beizustehen",<sup>2)</sup> lag  
auch den Schutzherrn ihren Schutzunterthanen gegenüber ob. Das Rechts-  
und Pflichtverhältniß, in dem die Schutzherrschaft zu ihren Schutzunterthanen  
stand, berechtigte sie daher auch, bei dem Wegzug dieser und bei dem  
Verkauf ihrer liegenden Gründe von ihnen den Abzug zu erheben. So  
hatte nach dem Ablösungsrecess vom Jahre 1852/53 der Rittergutsherrschaft  
von Niederstrahwalde die Berechtigung zugestanden, von einem Bauer-  
gut fünf Thaler, von einigen Garten- und Hausbesitzern drei, von den  
übrigen Besitzern fünf, vom Freigut vier Procent der Kaufsumme bei  
Veräußerung dieser Grundstücke zu erheben (Lehnsakten). — Den Gegen-  
stand der Ablösung bei dem Rittergute Oppach im Jahre 1853 bildete  
u. A. die Verpflichtung bestimmter Besitzer, nach dem Verkauf ihrer  
Liegenschaften beim Wegzuge aus der Jurisdiction der Gerichte zu Oppach  
ein Schutzlehngeld in Höhe von einem Speziesdukat, resp. zwei, auch  
drei Thalern, auch 3 Th. 2 Gr. 5 Pf. an das Rittergut zu entrichten  
(Lehnsakten). — Auf dem Freibauergute zu Pieskowitz haftete die im  
Jahre 1851/52 abgelöste Verbindlichkeit, in allen Besitzveränderungsfällen  
dem Rittergut daselbst Lehngeld in Höhe von fünf Procent der Kauf-  
oder Werthsumme zu bezahlen (Lehnsakten).

Was den Schutzherrn anbetrifft, so war dies in der Mehrzahl der  
Fälle der ehemalige Gutsherr des freigekauften. In manchen Fällen  
wird dem Freikäufer in der Wahl des Schutzherrn völlig freie Hand ge-  
lassen. So verkauft Gottlob Ernst Ehrenreich von Seydewitz auf Panne-  
witz am 25. October 1713 das Freigut in Auschkowitz für 1500 Thaler  
an Andreas Kaker mit der Vergünstigung, sich einen Schutzherrn nach  
seinem Belieben, jedoch einen von Adel, zu wählen (Lehnsakten). Auf  
weitere Bestimmungen in Betreff der Schutzherrschaft wird weiter unten  
zurückzukommen sein.

Die Beweggründe, die den Gutsherrn zum Freiverkauf sowohl  
einzelner Güter, als auch ganzer Dorfschaften veranlaßten, dürften zweierlei  
Art gewesen sein. In einer Reihe von Fällen mag ihn die weite Ent-  
fernung eines erbunterthänigen Gutes von seinem Rittersitz und die damit  
verbundene Umständlichkeit und Beschwerlichkeit der seinem Hofe zu  
leistenden Frohndienste bewogen haben, auf die Verpflichtung der Unter-

1) Königl. Kreishauptmannschaft Bautzen, Rep. Sect. I. No. 1.

2) Singularia Lusatica II. S. 97.